



Deutscher Schwerhörigen Sport-Verband e.V.
Mitglied im Deutschen Behindertensportverband e.V.



Datum: 17. November 2014

DSSV – Termine 2015 (Änderungen vorbehalten)

Für Schwerhörige im Deutschen Behindertensportverband e.V.

März:

28. März 2015	DSSV-Meisterschaft Schach	Hamburg
---------------	---------------------------	---------

April:

11. April 2015	DSSV-Meisterschaft Kegeln	Nürnberg
----------------	---------------------------	----------

Mai:

15. Mai – 16. Mai 2015	DSSV-Meisterschaft Tischtennis	Hamburg
------------------------	--------------------------------	---------

Juni:

27. Juni 2015	DSSV-Meisterschaft Badminton	Wendelstein
---------------	------------------------------	-------------

September:

05. September 2015	DSSV-Meisterschaft Beachvolleyball	Essen
11. September 2015	DSSV-Meisterschaft Minigolf	Kassel
12. September 2015	DSSV-Meisterschaft Boule	Kassel

Oktober:

24. Oktober 2015	DSSV-Meisterschaft Bowling	Berlin
------------------	----------------------------	--------

Mit Bundsportgrüßen

Datum: 17. November 2014

Bernd Böning

Reinhard Schmiedl

DSSV – Präsident

DSSV Vizepräsident Sport



Deutscher Schwerhörigen Sport-Verband e.V.
Mitglied im Deutschen Behindertensportverband e.V.



Doping ist nach den Bestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS-NPC) verboten. Gültigkeit hat der Anti-Doping Code des DBS und die Regelwerke der WADA, des IPC, der NADA und bei Internationalen Veranstaltungen die des betreffenden Internationalen Sportfachverbandes.

Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Sportler die Anti-Doping Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung an (abrufbar unter www.dbs-npc.de).

Dopingkontrollen werden durch den Anti-Doping Beauftragten des DBS veranlasst und können stichprobenartig durchgeführt werden.

Die Einnahme oder das Mitführen von Medikamenten, die auf der aktuellen **WADA-Verbotsliste** stehen, ist verboten; bei Verstoß gilt die absolute Eigenverantwortung.

Müssen jedoch aus therapeutischen Gründen Medikamente eingenommen werden, die auf der aktuellen WADA-Verbotsliste stehen, so muss darüber ein schriftlicher Nachweis bei einer Dopingkontrolle vorgelegt werden:

- * vorlegen eines Nachweises bei ärztlich verordneten Medikamenten und deren Einnahme (**ärztliches Attest mit Diagnose(n) in Kopie nicht älter als 12 Monate!**),

- * **für Athleten im NADA-Testpool (ATP, NTP oder RTP) gilt:** die Einnahme verbotener, aber therapeutisch notwendiger Medikamente ist durch eine **Ausnahmegenehmigung (TUE)** in Kopie nachweisen.

Fehlt dieser Indikationsnachweis, so wird bei einem positiven Ergebnis der Dopingprobe ein **Rechtsverfahren des DBS-Rechtsausschuss** eingeleitet und der Sportler muss wegen Dopingvergehens mit entsprechenden **Sanktionen** rechnen. Sie können die Dopingrelevanz Ihres Medikamentes auch unter www.nadamed.de direkt online abfragen. Weitere Informationen zum **TUE-Verfahren** finden Sie zudem auf der NADA Homepage www.nada-bonn.de unter der Rubrik Medizin. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an das Referat Medizin/Anti-Doping im DBS.